

# Organisationsreglement (OgR) für die Reformierte Kirchgemeinde Wangen an der Aare



Wangen an der Aare, 19. November 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE .....</b>	<b>3</b>
<b>AUFGABEN.....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION .....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
RECHTE.....	4
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT .....	7
STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	9
Rechnungsprüfungskommission .....	9
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PFARRERIN ODER PFARRER.....	9
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	10
DIE VERWALTUNG.....	10
VERANTWORTLICHKEIT .....	10
<b>VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>10</b>
ABSTIMMUNGEN .....	12
WAHLEN .....	13
PROTOKOLLE .....	15
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....</b>	<b>17</b>
<b>ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE WANGEN A.D.AARE BEFUGTES PERSONAL .....</b>	<b>23</b>
<b>ANHANG III: ORGANIGRAMM DER KIRCHGEMEINDE WANGEN AN DER AARE.....</b>	<b>24</b>
<b>BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR KIRCHGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG .....</b>	<b>25</b>
<b>BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN .....</b>	<b>26</b>
<b>BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 15).....</b>	<b>28</b>

## Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Die Evangelisch reformierte Kirchgemeinde Wangen an der Aare (RKGW) umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Walliswil bei Wangen, Wangen an der Aare und Wangenried.

## Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.  
<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der reformierten Kirchgemeinde Wangen a.d.Aare sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat (KGR)
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind
- d) Das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

## Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein,

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.  
<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

- Stimmrecht** **Art. 5** <sup>1</sup> Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Verfassung der reformierten Landeskirche des Kantons Bern.  
Demnach sind Schweizerinnen, Schweizer, Ausländerinnen und Ausländer stimmberechtigt, die
- der reformierten Landeskirche angehören,
  - das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
  - seit mindestens drei Monaten in der Kirchgemeinde Wangen a.d.Aare wohnen.
- <sup>2</sup> Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
- Stimmregister** <sup>3</sup> Für das Stimmrechtsregister ist der Sekretär des KGR verantwortlich. Dies unter Einschluss der jeweiligen Einwohnergemeinden.
- Information** **Art. 6** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Initiative** **Art. 7** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
  - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,
  - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
  - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
  - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
  - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Anmeldung** **Art. 8** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
- Einreichungsfrist** <sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit** **Art. 9** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

<sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

**Behandlungsfrist** **Art. 10** Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

**Konsultativabstimmung** **Art. 11** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

**Petition** **Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindegane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

**Wahlen** **Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin/den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode

**Sachgeschäfte** **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 20'000 übersteigend
  - neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen sowie
  - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in den Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates fallen.

#### Nachkredite

##### a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt ein Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits oder beträgt die Überschreitung weniger als Fr. 5'000, so beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

##### b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

##### c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

#### Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 18** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

#### Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

**Art. 19** Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

## Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat**      **Art. 20** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat (KGR) besteht mit seiner Präsidentin/seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Jede angeschlossene Gemeinde (Walliswil bei Wangen, Wangen an der Aare und Wangenried) soll angemessen vertreten sein.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.
- <sup>5</sup> Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 
- Befugnisse**              **Art. 21** <sup>1</sup> Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 8'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
- <sup>4</sup> Er wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen.
- 
- Anstellung von Pfarrpersonen**      **Art. 22** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.
- <sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.
- 
- Delegationskompetenz**              **Art. 23** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- 
- Kirchengebäude**              **Art. 24** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- 
- Unterschriftsberechtigung**      **Art. 25** <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Sekretärin/des Sekretärs des KGR.
- <sup>2</sup> Ist die Präsidentin/der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin/der Sekretär verhindert, unterschreibt die/der Vorsitzende der Fi-PeKo oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
- <sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und

des Vorsitzenden der Fi-PeKo. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Vorsitzenden der Fi-PeKo. Ist die/der Vorsitzende der Fi-PeKo verhindert, unterschreibt die Sekretärin/der Sekretär des KGR oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

#### Anweisungsbefugnis

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung überweist grundsätzlich einen Rechnungsbetrag an Kreditoren erst, wenn

- die zuständige Person den Rechnungsbeleg visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die Kirchgemeinderatspräsidentin / der Kirchgemeinderatspräsident oder der Präsident der Fi-PeKo diesen Rechnungsbeleg zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist ein Kirchgemeinderatsmitglied den Rechnungsbeleg zur Zahlung an.

#### Sitzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Präsidentin/Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

#### Einberufung

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Präsidentin/Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

#### Traktanden

**Art. 29** <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat darf grundsätzlich nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte nur abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

#### Verfahren und Ausstand

**Art. 30** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

#### Protokoll

**Art. 31** <sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.



## **Ständige Kommissionen**

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 32** <sup>1</sup> Die Rechnungen der Kirchgemeinde Wangen an der Aare werden vom Rechnungsprüfungsorgan der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare geprüft.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 33** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### **Übrige ständige Kommissionen**

Allgemeines **Art. 34** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 35** Der Kirchgemeinderat zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung **Art. 36** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Pfarrerin oder Pfarrer**

Anstellung **Art. 37** Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des

Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen/Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Der Kirchgemeinderat stellt die Pfarrpersonen an und orientiert darüber die Kirchgemeindeversammlung.

Verhältnis zum Staat **Art. 38** Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde **Art. 39**<sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

### **Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal**

Personal **Art. 40**<sup>1</sup> Für die Anstellungen in der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

<sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

### **Die Verwaltung**

Stellung **Art. 41** Die Beauftragten des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weitere Organe (Mandatsträger der Kirchgemeinde), haben an Sitzungen von Gremien, bei welchen sie nicht Mitglied sind, beratende Stimme und Antragsrecht.

### **Verantwortlichkeit**

Verantwortlichkeit **Art. 42**<sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

### **Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung**

Einberufung **Art. 43** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 44**<sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen	<p><sup>2</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin/Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p><sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Allgemeines	<p><b>Art. 45</b> Die Präsidentin/Der Präsident leitet die Versammlung.</p>
Fehler	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin/den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 47</b> Die Präsidentin/Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li><li>– sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen,</li><li>– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen/Stimmzähler,</li><li>– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und</li><li>– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.</li></ul>
Öffentlichkeit / Medien	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p><sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p><sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p><b>Art. 49</b> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin/Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin/Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p>

<sup>2</sup> Die Präsidentin/Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - die Sprecherinnen/Sprecher der vorberatenden Organe und
  - wenn es sich um Initiativen handelt, das Initiativkomitee das Wort.

## Abstimmungen

### Abstimmungen

**Art. 52** Die Präsidentin/Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

### Abstimmungsverfahren

**Art. 53** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin/Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln,
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

### Gruppensieger

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Präsidentin/Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer stimmt für Antrag A?“ - „Wer stimmt für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin/der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie/Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin/Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin/Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### Form

**Art. 55** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 56** Die Präsidentin/Der Präsident stimmt mit. Sie/Er gibt zudem einen allfälligen Stichentscheid.

## Wahlen

Gegenstand

**Art. 57** Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

**Art. 58** Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit/Verwandtensauschluss

**Art. 59** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

**Art. 60** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 58 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin/Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Präsidentin/Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin/Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

<sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin/der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

<sup>5</sup> Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin/dem Sekretär.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen

– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,

– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>7</sup> Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler sowie die Sekretärin/der Sekretär

– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 61),

– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 62) und

– ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).

Ungültiger Wahlgang **Art. 62** Die Präsidentin/Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 63** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 64** <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen/Stimmzähler sowie die Sekretärin/der Sekretär streichen zuerst die überzähligen Namen auf dem Zettel und bei Mehrfachnennung eines Namens dessen Wiederholung/en.

Ermittlung **Art. 65** <sup>1</sup>Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup> Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 66.

Zweiter Wahlgang **Art. 66** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin/der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los **Art. 67** Die Präsidentin/Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## Protokolle

Protokoll **Art. 68** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Namen der Präsidentin/des Präsidenten und der Sekretärin/des Sekretärs bzw. des Protokollführers/der Protokollführerin,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung **Art. 69** <sup>1</sup> Die Sekretärin/Der Sekretär bzw. die Protokollführerin/der Protokollführer legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat eingereicht werden.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 70** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und Anhänge II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 71** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01.01.2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Reglement für die Kirchgemeinde Wangen an der Aare vom 16.11.2003, mit Teilrevision vom 19.11.2009 und 22.11.2012 auf.

Die ordentlich einberufene Kirchgemeindeversammlung vom 19.11.2017 hat dieses Organisationsreglement mit den nachstehenden und dazu gehörenden Anhängen I, II und III beschlossen.

Die Präsident

Der Sekretär

Horst Siegenthaler

Manuel Lucy

## Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 19.10.2017 bis 22.12.2017 (dreissig Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung) öffentlich aufgelegt. Das beschlossene Organisations- und Verwaltungsreglement ist im Internet unter [www.kirchewangen.ch](http://www.kirchewangen.ch) einseh- und abrufbar. Der Sekretär gab die Auflage in der Ausgabe des amtlichen Anzeigers vom 19.10.2017 bekannt.

3380 Wangen an der Aare, 19. November 2017

Der Sekretär:

Manuel Lucy



## Anhang I: Ständige Kommissionen

### *Finanz- und Personalkommission (Fi-PeKo)*

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Verantwortliche/r für Mitarbeitergespräche/Personal (Präsident des KGR)
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	angestelltes Personal
Aufgaben:	<p>Personalbereich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erarbeiten der Anstellungsvorschläge zuhanden des Kirchgemeinderates, dies in Zusammenarbeit mit der fachtechnisch zuständigen Kommission</li><li>- Ausarbeiten der Arbeitsverträge</li><li>- Erfüllen von allen weiteren zugewiesenen Arbeiten zu Personalfragen</li><li>- Vertreten der Interessen der Arbeitgeberin gegenüber den Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden</li><li>- Pflegen des Informations- und Meinungsaustausches zwischen dem Kirchgemeinderat und den Mitarbeitenden</li><li>- Behandeln von Fragen im Zusammenhang mit der Anstellung</li><li>- Organisieren der jährlichen Mitarbeitergespräche</li><li>- Prüfen der Wünsche und Vorschläge der Mitarbeitenden und deren Weiterleitung an den Kirchgemeinderat</li></ul> <p>Finanzbereich</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erarbeitung der Vorgaben für die Finanzverwaltung (derzeit Einwohnergemeinde Wangen a.A.), laufende Kontrolle der Arbeiten, Einleiten der erforderlichen Anpassungsmassnahmen</li><li>- Stellen in enger Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung folgende Aufgabenbereiche sicher:<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellen des jährlichen Voranschlages und des Mehrjahresfinanzplanes für die ref. Kirchgemeinde Wangen</li><li>• Budgetberechnungen innerhalb festgesetzter Sachgebiete mit dem Ziel, Rahmenbedingungen, Eingaben, Erfahrungswerte und Wirtschaftlichkeit zu optimieren</li><li>• Planungs- und Budgetverhandlungen</li><li>• Laufende Überwachung des Budgetvollzugs</li><li>• Vorberaten von Finanzabschlüssen und weiteren Finanzfragen z.Hd. des Kirchgemeinderates</li></ul></li></ul>

Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der Befugnisse Der Finanzverwalter nimmt mit einem Antrags- und Beratungsrecht an den Sitzungen teil.

### **Kommission Diakonie**

Mitgliederzahl	5 bis 9 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	ein Kirchgemeinderatsmitglied  Die sozial-diakonisch Mitarbeitenden der Kirchgemeinde und Pfarrerin / Pfarrer der Kirchgemeinde nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
Wahlorgan	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle	sozial-diakonisch Mitarbeitende der Kirchgemeinde
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterstützung sämtlicher Generationen (insbesondere Seniorinnen und Senioren, Kranke, sozial und finanziell Benachteiligte, Asylsuchende, sowie andere Hilfe suchende Personen) durch sozial motivierte Arbeit in Ergänzung zu und unter Berücksichtigung von Angeboten von Staat und Gemeinde, sowie anderer Institutionen und privater Initiativen.</li><li>- Organisieren von Anlässen zur Pflege und Förderung der Gemeinschaft, generationenübergreifend eine offene Türe anbieten.</li><li>- Aktives Unterstützen der diakonisch Mitarbeitenden</li><li>- Zusammenarbeit mit den Organen des Pfarramts</li><li>- Vorbereiten von in den Bereich der Kommission gehörender Geschäfte und Anliegen zuhanden des Kirchgemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Unterschrift	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin im Rahmen der Befugnisse.

## **Kommission Jugend und Unterricht (JUKO)**

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	ein Kirchgemeinderatsmitglied  Die katechetisch Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, die verantwortliche Leiterin von kirchlichen Feiern mit Kindern sowie Pfarrerin/Pfarrer der Kirchgemeinde nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	katechetisch Mitarbeitende der Kirchgemeinde Verantwortliche Leiterin von kirchlichen Feiern mit Kindern
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vorberaten von Jugendfragen zuhanden des Kirchgemeinderates</li><li>- Für Kinder und Jugendliche positive Berührungspunkte mit der Kirche schaffen</li><li>- Zeitgemässe Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche anbieten</li><li>- Gute Rahmenbedingungen für die kirchliche Unterweisung (KUW) schaffen</li><li>- Die Zusammenarbeit mit den katechetisch Mitarbeitenden pflegen und Unterstützung bei Lagern, Exkursionen und dgl. anbieten</li><li>- Aktives Unterstützen und Begleiten der verantwortlichen Leiterin von kirchlichen Feiern mit Kindern</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der Befugnisse

## **Kommission Gottesdienste/kirchliche Anlässe**

(OeME)

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	ein Kirchgemeinderatsmitglied Pfarrerin/Pfarrer der Kirchgemeinde  Der Sigrist nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Sigrist gemäss Pflichtenheft
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zusammenarbeit mit den Organen des Pfarramtes in den Bereichen Gottesdienste, Ökumene, Friede, Gerechtigkeit</li><li>- Zukunftsorientiertes Gestalten und lebendig Erhalten der Gottesdienste und der übrigen kirchlichen Veranstaltungen</li><li>- Vorbereiten von in den Bereich der Kommission gehörender Geschäfte und Anliegen zuhanden des Kirchgemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der Befugnisse.

## **Kommission Öffentlichkeitsarbeit**

Mitgliederzahl:	Fünf bis sieben Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Kirchgemeinderatsmitglied PfarrerIn/Pfarrer der Kirchgemeinde PfarramtssekretärIn
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gestaltung des Informationsblattes "Chilefänschter"</li><li>- Nachführen der Homepage</li><li>- Organisation und Durchführung von kulturellen und andern Anlässen, welche zur Präsenz der Kirchgemeinde in den Einwohnergemeinden beitragen und in die Kirche einladen.</li><li>- Vorbereiten von in den Bereich der Kommission gehörender Geschäfte und Anliegen zuhanden des Kirchgemeinderates</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Unterschrift:	PräsidentIn/Präsident und SekretärIn/Sekretär im Rahmen der Befugnisse

### **Kommission Liegenschaften (LIKO)**

Mitgliederzahl:	fünf bis sieben Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	ein Kirchgemeinderatsmitglied  Der Sigrist nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle	Sigrist
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Unterhalt der eigenen Liegenschaften und Mobilien</li><li>- Vermietung Liegenschaften</li><li>- Erstellen von Projekten für grössere Reparaturen und Erneuerungen zuhanden des Kirchgemeinderates</li><li>- Begleitung der Projektausführungen bezüglich Terminen, des verfügbaren Kredites und der Qualitätssicherung</li><li>- Vorberaten von Liegenschaftsfragen z.Hd. des Kirchgemeinderates</li><li>- Kompetenzen für Kleinaufträge, Ersatz oder Reparaturen bis CHF 3'000 ohne Ratsentscheid</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der Befugnisse

## Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde Wangen a/Aare befugtes Personal

### **Sekretärin / Sekretär des Kirchgemeinderates**

Wahl- und Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat</li><li>- Nachführen der Pendenzenliste</li><li>- Alle weiteren Schreibarbeiten, welche durch den Kirchgemeinderat zugeordnet werden</li><li>- Die Adressverwaltung mit der Zielsetzung, diese in gut geplanten Schritten zur kräftigen Kommunikationsdrehscheibe der Kirchgemeinde Wangen a/Aare auf- und auszubauen.</li><li>- Nachführen und Pflege des Archivs</li><li>- Mutationen</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement
Beschäftigungsgrad:	ca. 10 % (Details werden vom Kirchgemeinderat festgelegt)

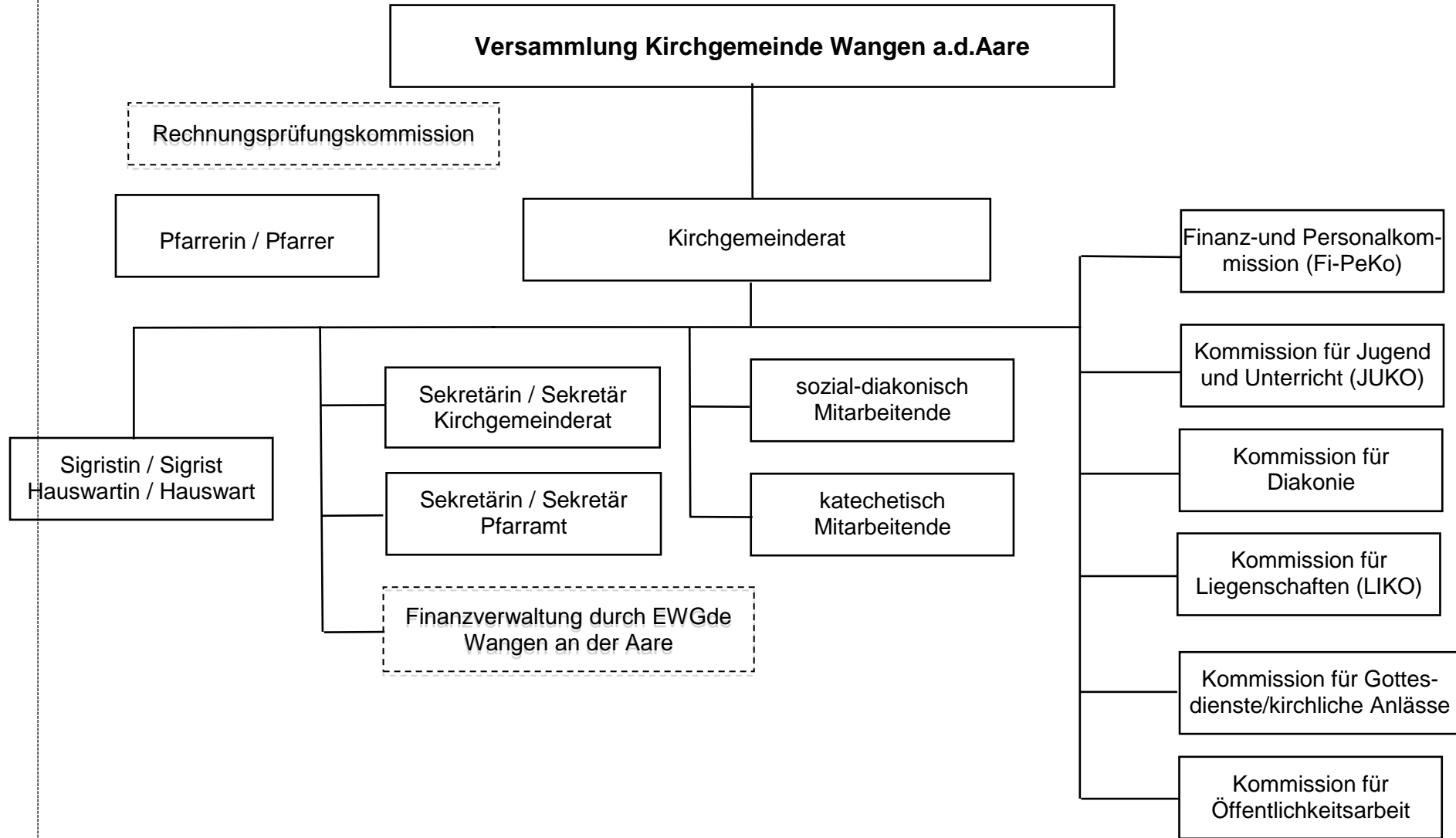
### **Sekretär / Sekretärin des Pfarramtes**

Wahl- und Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Korrespondenz für das Pfarramt und die Kommission für Jugend und Unterricht (JUKO)</li><li>- Führen der Rodel (Tauf-, Sterbe-, Konfirmanden-/Konfirmandinnenrodel und dgl.)</li><li>- Aktenablage für das Pfarramt</li><li>- Nachführen der Website der ref. Kirchgemeinde</li><li>- Sekretärin/Sekretär der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	gemäss genehmigtem Voranschlagskredit
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement
Beschäftigungsgrad:	20 % (Details werden vom Kirchgemeinderat festgelegt)

### **Finanzverwaltung**

gemäss den reglementarischen Bestimmungen

Anhang III: Organigramm der Kirchgemeinde Wangen an der Aare





## **Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung**

### **Gesetze, Dekrete und Verordnungen**

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

## Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

### Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

#### Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent stimmt, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent stimmt, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

**Merke:** Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

#### Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: – Standort A

- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
  - a) Standorte A; B; C
  - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
  - c) Satteldach; Pultdach
  - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin/der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
  - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2), Annahme: Sieger C  
Standort C gegen Standort A, Annahme: Sieger C
  - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung, Annahme: Sieger Ziegelbedachung
  - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
  - d) Keller gegen kein Keller, Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

## Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 15)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000
Versammlung	über Fr. 20'000

### Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.

### Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.